

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
	2001/554/GASP:	
	★ <b>Gemeinsame Aktion des Rates vom 20. Juli 2001 betreffend die Einrichtung eines Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien</b> .....	1
	2001/555/GASP:	
	★ <b>Gemeinsame Aktion des Rates vom 20. Juli 2001 betreffend die Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union</b> .....	5
<hr/>		
	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 1507/2001 der Kommission vom 24. Juli 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	12
	★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1508/2001 der Kommission vom 24. Juli 2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Zwiebeln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/83</b> .....	14
	★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1509/2001 der Kommission vom 24. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor</b> .....	19
	★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1510/2001 der Kommission vom 24. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch</b> .....	21
	Verordnung (EG) Nr. 1511/2001 der Kommission vom 24. Juli 2001 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlizenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Eier stattgegeben wird .....	22

**Kommission**

2001/556/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2001 zur Aufstellung von vorläufigen Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von für den menschlichen Verzehr bestimmter Gelatine zulassen <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1788) .....** 23

2001/557/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2001 zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1795) ...** 28

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**GEMEINSAME AKTION DES RATES**  
**vom 20. Juli 2001**  
**betreffend die Einrichtung eines Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien**

(2001/554/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. November 2000 hat der Rat der Einrichtung eines Instituts für Sicherheitsstudien, in das die einschlägigen Elemente der bestehenden Strukturen der Westeuropäischen Union (WEU) eingegliedert werden, grundsätzlich zugestimmt.
- (2) Die Einrichtung eines Instituts für Sicherheitsstudien innerhalb der Europäischen Union wird zur Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) beitragen.
- (3) Das Statut und die Struktur des Instituts sollten so gestaltet sein, dass das Institut den Anforderungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gerecht werden und seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den gemeinschaftlichen, den nationalen und den internationalen Institutionen wahrnehmen kann.
- (4) Das Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien sollte eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und seine Arbeit in völliger wissenschaftlicher Unabhängigkeit ausführen, gleichzeitig aber enge Verbindung zum Rat halten und der generellen politischen Verantwortung der Europäischen Union und ihrer Einrichtungen gebührend Rechnung tragen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

**Einrichtung**

- (1) Es wird ein Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (EUISS), nachstehend „Institut“ genannt, eingerichtet. Es nimmt seinen Betrieb am 1. Januar 2002 auf.
- (2) Das Institut hat seinen Sitz in Paris.
- (3) Die für den Anfang notwendige Infrastruktur wird von der WEU bereitgestellt.

*Artikel 2*

**Auftrag**

Das Institut trägt zur Entwicklung der GASP, einschließlich der ESVP, durch wissenschaftliche Forschung und Analyse in einschlägigen Bereichen bei. Zu diesem Zweck arbeitet es unter anderem Forschungspapiere aus oder gibt diese ad hoc in

Auftrag, veranstaltet Seminare, bereichert den transatlantischen Dialog durch die Organisation von Veranstaltungen, die denen des Transatlantischen Forums der WEU vergleichbar sind, und unterhält ein Netz von Austauschkontakten mit anderen Forschungsinstituten und Denkfabriken sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union. Dieses Netz wird für die Arbeit des Instituts möglichst umfassend genutzt. Die Forschungsergebnisse des Instituts werden mit Ausnahme der vertraulichen Informationen, für die die in dem Beschluss 2001/264/EG<sup>(1)</sup> niedergelegten Sicherheitsvorschriften des Rates gelten, so weit wie möglich verbreitet.

*Artikel 3*

**Politische Aufsicht**

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee nimmt entsprechend seinen Zuständigkeiten im Rahmen der GASP und insbesondere der ESVP die politische Aufsicht über die Tätigkeit des Instituts wahr, ohne die wissenschaftliche Unabhängigkeit des Instituts bei der Ausführung von Forschungsarbeiten und bei der Veranstaltung von Seminaren zu beeinträchtigen.

*Artikel 4*

**Rechtspersönlichkeit**

Das Institut besitzt die Rechtspersönlichkeit, die für die Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seiner Ziele erforderlich ist. Jeder Mitgliedstaat trifft Maßnahmen, um dem Institut gegebenenfalls die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach seinen jeweiligen Rechtsvorschriften zuerkannt ist, zu verleihen; das Institut kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten. Das Institut verfolgt keinen Erwerbszweck.

*Artikel 5*

**Verwaltungsrat**

(1) Das Institut verfügt über einen Verwaltungsrat, der das jährliche und das langfristige Arbeitsprogramm des Instituts sowie den entsprechenden Haushaltsplan beschließt. Der Verwaltungsrat dient als Forum zur Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Personal des Instituts.

<sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Generalsekretär/Hohe Vertreter oder in dessen Abwesenheit sein Vertreter. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter erstattet dem Rat über die Arbeit des Verwaltungsrats Bericht.

(3) Der Verwaltungsrat setzt sich aus jeweils einem von jedem Mitgliedstaat ernannten Vertreter und einem von der Kommission ernannten Vertreter zusammen. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich von einem Stellvertreter vertreten oder begleiten lassen. Die Beglaubigungsschreiben der Mitgliedstaaten bzw. der Kommission für die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates werden an den Generalsekretär/Hohen Vertreter gerichtet.

(4) Der Direktor des Instituts oder sein Vertreter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Der Generaldirektor des Militärstabes oder der Vorsitzende des Militärausschusses, oder deren Vertreter, können ebenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.

(5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden von den Vertretern der Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit gefasst; die Stimmen werden dabei unbeschadet des Artikels 12 Absatz 2 dieser Gemeinsamen Aktion nach Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrags gewogen. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsrat kann beschließen, Ad-hoc-Arbeitsgruppen oder ständige Ausschüsse einzusetzen, deren Zusammensetzung derjenigen des Verwaltungsrats entspricht und die sich im Rahmen der Gesamtzuständigkeit des Verwaltungsrats und unter dessen Aufsicht mit spezifischen Themen oder Fragen befassen. In dem Beschluss über die Einsetzung solcher Gruppen oder Ausschüsse werden deren Auftrag und Zusammensetzung sowie die Dauer, für die sie eingesetzt werden, festgelegt.

(7) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

#### Artikel 6

#### Direktor

(1) Der Verwaltungsrat ernennt den Direktor des Instituts auf der Grundlage von Bewerbungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Bewerbungen dem Generalsekretär/Hohen Vertreter, der sie an den Verwaltungsrat weiterleitet. Der Direktor wird für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um zwei Jahre ist möglich.

(2) Der Direktor ist für die Einstellung aller anderen Bediensteten des Instituts zuständig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden im Voraus über die Ernennung von Wissenschaftlern unterrichtet.

(3) Der Direktor gewährleistet die Erledigung der Aufgaben des Instituts nach Artikel 2. Der Direktor sorgt ferner dafür, dass Fachwissen und Professionalität des Instituts auf einem hohen Niveau gehalten werden und die Aufträge effizient und effektiv ausgeführt werden.

Der Direktor ist ferner verantwortlich für

- die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms des Instituts sowie des jährlichen Tätigkeitsberichts des Instituts;
- die Vorbereitung der Arbeit des Verwaltungsrats, insbesondere für den Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms des Instituts;
- die laufende Verwaltung des Instituts;
- die Regelung sämtlicher Personalfragen;
- die Erstellung des Einnahmen- und Ausgabenplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans des Instituts;
- die Unterrichtung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees über das jährliche Arbeitsprogramm und
- die Kontaktpflege und enge Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Gemeinschaft sowie nationalen und internationalen Einrichtungen in verwandten Bereichen.

(4) Der Direktor ist befugt, im Rahmen des vereinbarten Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans des Instituts Verträge zu schließen, Personal für die im Haushaltsplan genehmigten Planstellen einzustellen und alle für den Betrieb des Instituts erforderlichen Ausgaben zu tätigen.

(5) Der Direktor erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht des Instituts bis zum 31. März des folgenden Jahres. Der Bericht wird dem Verwaltungsrat und dem Rat zugeleitet, der ihn dem Europäischen Parlament, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt.

(6) Der Direktor ist dem Verwaltungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter des Instituts.

#### Artikel 7

#### Personal

(1) Das Personal des Instituts, das aus Wissenschaftlern und Verwaltungsbediensteten besteht, wird auf der Grundlage von Bewerbungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausgewählt und auf Vertragsbasis eingestellt. Das für den Anfang notwendige Personal wird, soweit erforderlich, aus dem Stab des WEU-Instituts für Sicherheitsstudien rekrutiert.

(2) Die Wissenschaftler des Instituts werden auf der Grundlage von erbrachten Leistungen und wissenschaftlicher Expertise auf dem Gebiet der GASP, insbesondere der ESVP, im Wege fairer und transparenter Auswahlverfahren eingestellt.

#### Artikel 8

#### Personalbestimmungen

Die Bestimmungen über das Personal des Instituts werden vom Rat auf Empfehlung des Direktors angenommen.

#### Artikel 9

#### Wissenschaftliche Unabhängigkeit

Der Direktor und die Wissenschaftler genießen bei der Ausführung der Forschungs- und Seminartätigkeit des Instituts wissenschaftliche Unabhängigkeit.

*Artikel 10***Arbeitsprogramm**

Der Verwaltungsrat nimmt bis spätestens 30. November eines jeden Jahres anhand eines vom Direktor des Instituts vorgelegten Entwurfs das jährliche Arbeitsprogramm des Instituts für das darauf folgende Jahr an. Die Maßnahmen des Jahresprogramms sind mit einem Kostenvoranschlag versehen.

*Artikel 11***Haushaltsplan**

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Instituts werden für jedes Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, veranschlagt und in den Haushaltsplan des Instituts, der auch einen Stellenplan umfasst, eingesetzt.

(2) Der Haushaltsplan des Instituts ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

(3) Die Einnahmen des Instituts bestehen aus Beiträgen der Mitgliedstaaten, die nach dem BSP-Schlüssel zu entrichten sind. Mit Zustimmung des Direktors können für spezielle Tätigkeiten zusätzliche Beiträge aus sonstigen Quellen entgegengenommen werden.

*Artikel 12***Haushaltsverfahren**

(1) Der Direktor erstellt bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Entwurf des Haushaltsplans des Instituts, der die Verwaltungsausgaben, die operativen Ausgaben und die erwarteten Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr umfasst, und legt diesen Entwurf dem Verwaltungsrat vor. Er übermittelt den Entwurf des Haushaltsplans dem Rat zur Unterrichtung.

(2) Der Verwaltungsrat genehmigt bis zum 15. Dezember jeden Jahres den Haushaltsplan des Instituts durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten und passt ihn unter Berücksichtigung der an das Institut gezahlten Beiträge und seiner sonstigen Mittel an.

*Artikel 13***Haushaltskontrolle**

(1) Die Kontrolle über die Bindung und Zahlung sämtlicher Ausgaben sowie über die Feststellung und die Einziehung sämtlicher Einnahmen wird von einem unabhängigen vom Verwaltungsrat bestellten Finanzkontrolleur wahrgenommen.

(2) Der Direktor legt dem Rat und dem Verwaltungsrat bis zum 31. März eines jeden Jahres die detaillierte Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben für das vorausgegangene

Haushaltsjahr sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Instituts vor.

(3) Der Verwaltungsrat erteilt dem Direktor Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans.

*Artikel 14***Finanzbestimmungen**

Der Verwaltungsrat arbeitet mit Zustimmung des Rates auf Vorschlag des Direktors ausführliche Finanzbestimmungen aus, die insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans des Instituts regeln.

*Artikel 15***Vorrechte und Immunitäten**

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts, des Direktors des Instituts und seines Personals erforderlichen Vorrechte und Immunitäten werden in einem Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten geregelt.

*Artikel 16***Haftung**

(1) Die vertragliche Haftung des Instituts bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem Institut ist durch die einschlägigen Personalbestimmungen des Instituts geregelt.

*Artikel 17***Gastforscher**

Die Mitgliedstaaten und Drittstaaten können nach Zustimmung des Direktors für begrenzte Zeit Gastforscher zum Institut entsenden, die an den Tätigkeiten des Instituts nach Artikel 2 teilnehmen.

*Artikel 18***Zugang zu Dokumenten**

Der Verwaltungsrat erlässt auf Vorschlag des Direktors bis zum 30. Juni 2002 Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Instituts; er trägt dabei den in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>(1)</sup> festgelegten Grundsätzen und Einschränkungen Rechnung.

*Artikel 19***Überprüfung**

Der Generalsekretär/Hohe Vertreter legt dem Rat spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Gemeinsamen Aktion einen Bericht über deren Durchführung vor, so dass gegebenenfalls eine Überprüfung vorgenommen werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

*Artikel 20***Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zum 31. Juli 2001 werden die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats des Instituts ernannt und es wird der Direktor benannt. Dem Direktor obliegt die Leitung des Übergangs von dem WEU-Unterorgan zu der neuen Stelle.

(2) Der benannte Direktor legt bis zum 15. September 2001 den Entwurf eines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002 vor. Der Verwaltungsrat verabschiedet den Haushaltsplan bis zum 15. November 2001.

(3) Das Institut wird anstelle der WEU Arbeitgeber für das Personal, das am 31. Dezember 2001 in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Die Verpflichtungen aus den bestehenden Arbeitsverträgen, wie sie in den geltenden Dokumenten niedergelegt sind, werden von dem neuen Arbeitgeber erfüllt.

(4) Die nicht das Personal betreffenden Verträge, die die WEU im Namen des WEU-Instituts für Sicherheitsstudien unterzeichnet hat, werden ebenfalls vom Institut übernommen.

(5) Die von den Mitgliedstaaten zu tragenden Haushaltsausgaben belaufen sich für das Haushaltsjahr 2002 auf 3,2 Millionen EUR.

*Artikel 21*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 22*

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. VANDE LANOTTE

---

**GEMEINSAME AKTION DES RATES****vom 20. Juli 2001****betreffend die Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union**

(2001/555/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. November 2000 hat der Rat der Einrichtung eines Satellitenzentrums in der Europäischen Union, in das die einschlägigen Elemente der bestehenden Strukturen der Westeuropäischen Union (WEU) einbezogen werden, grundsätzlich zugestimmt.
- (2) Die Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union ist unverzichtbar für den Ausbau von Frühwarn- und Krisenbeobachtungsmechanismen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).
- (3) Das Statut und die Struktur des Zentrums müssen so gestaltet sein, dass das Zentrum den Anforderungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gerecht werden und seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden gemeinschaftlichen, nationalen und internationalen Institutionen, insbesondere mit der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, wahrnehmen kann. Es sollte Kohärenz mit der vom Rat am 16. November 2000 gebilligten Europäischen Strategie für die Raumfahrt bestehen.
- (4) Das Satellitenzentrum der Europäischen Union muss eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, gleichzeitig aber enge Verbindung zum Rat halten und der generellen politischen Verantwortung der Europäischen Union und ihrer Organe gebührend Rechnung tragen.
- (5) Nach Artikel 6 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Europäischen Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, dass Dänemark auf der Grundlage einer Erklärung, nach der es bereit ist, zur Deckung der Kosten des Zentrums beizutragen, die keine verteidigungspolitischen Bezüge haben, an den zivilen Aktivitäten des Zentrums teilnimmt —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1***Einrichtung**

- (1) Es wird ein Satellitenzentrum der Europäischen Union (EUSC), nachstehend „Zentrum“ genannt, eingerichtet. Es nimmt seinen Betrieb am 1. Januar 2002 auf.

- (2) Das Zentrum hat seinen Sitz in Torrejón de Ardoz, Spanien.

- (3) Die für den Anfang notwendige Infrastruktur des Zentrums wird von der WEU bereitgestellt.

*Artikel 2***Auftrag**

- (1) Das Zentrum leistet Unterstützung bei der Entscheidungsfindung der Union im Rahmen der GASP und insbesondere der ESVP, indem es gemäß den Artikeln 3 und 4 Material zur Verfügung stellt, das aus der Auswertung von Satellitenbildern und zweckdienlichen Zusatzdaten, wie gegebenenfalls Luftaufnahmen, stammt.

- (2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission können Anfragen an den Generalsekretär/Hohen Vertreter richten, der, soweit es die Kapazität des Zentrums erlaubt, dem Zentrum entsprechende Vorgaben gemäß Artikel 4 macht.

- (3) Drittländer, die den im Anhang enthaltenen Bestimmungen über die Assoziierung an der Arbeit des Zentrums zugestimmt haben, können ebenfalls Anfragen an den Generalsekretär/Hohen Vertreter richten, der, soweit es die Kapazität des Zentrums erlaubt, dem Zentrum entsprechende Vorgaben gemäß Artikel 4 macht.

- (4) Ferner können internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen (VN), die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und die Nordatlantik-Vertragsorganisation (NATO) Anfragen an den Generalsekretär/Hohen Vertreter richten, der, soweit es die Kapazität des Zentrums erlaubt, dem Zentrum entsprechende Vorgaben gemäß Artikel 4 macht.

*Artikel 3***Politische Aufsicht**

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) nimmt entsprechend seinen Zuständigkeiten für die GASP und insbesondere für die ESVP die politische Aufsicht über die Tätigkeit des Zentrums wahr und gibt dem Generalsekretär/Hohen Vertreter Leitlinien für die Prioritäten des Zentrums an die Hand.

*Artikel 4***Festlegung der operativen Richtung**

- (1) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter legt für das Zentrum unbeschadet der in dieser Gemeinsamen Aktion niedergelegten Zuständigkeiten des Verwaltungsrates und des Direktors des Zentrums die operative Richtung fest.

(2) Im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben entsprechend diesem Artikel erstattet der Generalsekretär/Hohe Vertreter dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee bei Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate Bericht.

#### Artikel 5

##### Produkte des Zentrums

(1) Die Produkte, die das Zentrum auf eine Anfrage gemäß Artikel 2 Absätze 1, 3 und 4 hin erarbeitet, werden den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Seite, von der die Anfrage ausging, im Einklang mit den geltenden Sicherheitsvorschriften beim Generalsekretariat des Ministerrates zugänglich gemacht. Sie werden den Drittländern, die den im Anhang enthaltenen Bestimmungen zugestimmt haben, nach diesen Bestimmungen zugänglich gemacht.

(2) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter macht im Interesse der Transparenz sämtliche Anfragen nach Artikel 2 den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie Drittländern, die den im Anhang enthaltenen Bestimmungen zugestimmt haben, nach den darin festgelegten Modalitäten zugänglich.

(3) Die Produkte, die das Zentrum auf eine Anfrage gemäß Artikel 2 Absatz 2 hin erarbeitet, werden den Mitgliedstaaten, der Kommission und/oder den Drittländern, die den im Anhang enthaltenen Bestimmungen zugestimmt haben, auf Beschluss der Seite, von der die Anfrage ausging, zugänglich gemacht.

#### Artikel 6

##### Rechtspersönlichkeit

Das Zentrum besitzt die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seiner Ziele erforderliche Rechtspersönlichkeit. Alle Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um das Zentrum mit der Rechts- und Geschäftsfähigkeit auszustatten, die juristischen Personen nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Das Zentrum kann insbesondere bewegliches oder unbewegliches Eigentum erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten. Das Zentrum verfolgt keinen Erwerbzweck.

#### Artikel 7

##### Verwaltungsrat

(1) Das Zentrum hat einen Verwaltungsrat, der das jährliche und das langfristige Arbeitsprogramm sowie den entsprechenden Haushaltsplan beschließt. Der Verwaltungsrat dient als Forum für die Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit Betrieb, Personal und Ausstattung des Zentrums.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Generalsekretär/Hohe Vertreter oder in dessen Abwesenheit sein Vertreter. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter erstattet dem Rat über die Arbeit des Verwaltungsrates Bericht.

(3) Der Verwaltungsrat setzt sich aus jeweils einem von jedem Mitgliedstaat ernannten Vertreter und einem von der Kommission ernannten Vertreter zusammen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich von einem Stellvertreter vertreten oder begleiten lassen. Die Beglaubigungsschreiben der Mitgliedstaaten bzw. der Kommission für die Ernennung der Mitglieder

des Verwaltungsrates sind an den Generalsekretär/Hohen Vertreter zu richten.

(4) Der Direktor des Zentrums oder sein Stellvertreter nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Ferner können an den Sitzungen der Generaldirektor des Militärstabs und der Vorsitzende des Militärausschusses teilnehmen.

(5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden von den Vertretern der Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit gefasst, die Stimmen werden unbeschadet des Artikels 13 Absatz 2 dieser Gemeinsamen Aktion entsprechend Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Europäische Union gewogen. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Mal jährlich sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

(7) Der Verwaltungsrat kann beschließen, Ad-hoc-Arbeitsgruppen oder ständige Ausschüsse einzusetzen, deren Zusammensetzung der des Verwaltungsrates entspricht und die sich im Rahmen der Gesamtzuständigkeit und unter der Aufsicht des Verwaltungsrates mit spezifischen Themen oder Fragen befassen. In dem Beschluss über die Einsetzung solcher Arbeitsgruppen oder Ausschüsse werden deren Auftrag, Zusammensetzung und die Dauer, für die sie eingesetzt werden, aufgeführt.

#### Artikel 8

##### Direktor

(1) Der Direktor des Zentrums wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage von Bewerbungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ernannt. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Bewerbungen an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, der sie an den Verwaltungsrat weiterleitet. Der Direktor wird für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um zwei Jahre ist möglich.

(2) Der Direktor ernennt mit Zustimmung des Verwaltungsrates den stellvertretenden Direktor des Zentrums für eine Dauer von drei Jahren. Der Direktor ist für die Einstellung aller anderen Bediensteten des Zentrums zuständig.

(3) Der Direktor gewährleistet die Erledigung der Aufgaben des Zentrums nach Artikel 2. Der Direktor sorgt ferner dafür, dass Fachwissen und Professionalität des Zentrums auf einem hohen Niveau gehalten werden und die Aufgaben effizient und effektiv ausgeführt werden. Der Direktor ergreift alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, wozu auch die Ausbildung des Personals und die Durchführung von seinen Aufgaben dienlichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten gehören.

(4) Der Direktor ist ferner verantwortlich für

- die Vorbereitung der Arbeiten des Verwaltungsrates, insbesondere für den Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms des Zentrums;
- die laufende Verwaltung des Zentrums;
- die Erstellung des Einnahmen- und Ausgabenplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums;
- Sicherheitsaspekte;

- sämtliche Personalfragen;
- die Unterrichtung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees über das jährliche Arbeitsprogramm;
- die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit und eines Informationsaustausches mit den Dienststellen der Gemeinschaft im Bereich der Raumfahrt, insbesondere mit der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission;
- die Kontaktaufnahme zu anderen nationalen und internationalen Stellen im Bereich der Raumfahrt.

(5) Der Direktor ist befugt, im Rahmen des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans des Zentrums Verträge zu schließen, Personal für die genehmigten Planstellen einzustellen und alle für den Betrieb des Zentrums erforderlichen Ausgaben zu tätigen.

(6) Der Direktor erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht des Zentrums bis zum 31. März des folgenden Jahres. Der Bericht wird dem Verwaltungsrat und sodann dem Rat zugeleitet, der ihn dem Europäischen Parlament, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt.

(7) Der Direktor ist dem Verwaltungsrat gegenüber rechenenschaftspflichtig.

(8) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter des Zentrums.

#### Artikel 9

##### Personal

(1) Das Personal des Zentrums einschließlich des Direktors wird auf einer möglichst breiten Grundlage auf der Basis von Bewerbungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausgewählt und auf Vertragsbasis eingestellt. Das für den Anfang notwendige Personal wird, soweit erforderlich, aus dem Stab des WEU-Satellitenzentrums rekrutiert.

(2) Das Personal wird vom Direktor auf der Grundlage von erbrachten Leistungen sowie fairen und transparenten Auswahlverfahren ernannt.

(3) Die Regelungen für das Personal des Zentrums werden vom Rat auf Empfehlung des Direktors des Zentrums festgelegt.

#### Artikel 10

##### Sicherheit

(1) Das Zentrum wendet die mit dem Beschluss 2001/264/EG festgelegten Sicherheitsvorschriften des Rates an<sup>(1)</sup>.

(2) Das Zentrum sorgt dafür, dass seine Kommunikation mit dem Generalsekretariat des Rates — einschließlich des Militärstabs der EU — angemessen sicher und schnell erfolgt.

#### Artikel 11

##### Arbeitsprogramm

Der Verwaltungsrat nimmt bis spätestens 30. November eines jeden Jahres anhand eines vom Direktor des Zentrums vorgelegten Entwurfs das jährliche Arbeitsprogramm des Zentrums

für das darauf folgende Jahr an. Die Maßnahmen des Jahresprogramms sind mit einem Kostenvoranschlag versehen.

#### Artikel 12

##### Haushaltsplan

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Zentrums werden für jedes Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, veranschlagt und in den Haushaltsplan des Zentrums, der auch einen Stellenplan umfasst, eingesetzt.

(2) Der Haushaltsplan des Zentrums ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

(3) Die Einnahmen des Zentrums bestehen aus Beiträgen der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Dänemarks, die nach dem BSP-Schlüssel zu entrichten sind, und aus Zahlungen für die geleisteten Dienste.

(4) Auswertungsanfragen eines Mitgliedstaats, der Kommission, internationaler Organisationen oder eines Drittlands, das den im Anhang enthaltenen Bestimmungen zugestimmt hat, sind nach Maßgabe der Leitlinien, die in den in Artikel 15 genannten Finanzbestimmungen enthalten sind, kostenpflichtig.

(5) Abweichend von Absatz 4 sind die sich aus Auswertungsanfragen gemäß Artikel 2 Absatz 2 ergebenden Produkte bis zum 31. Dezember 2003 nicht kostenpflichtig. Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 werden die sich aus derartigen Auswertungsanfragen ergebenden Produkte allen Mitgliedstaaten und der Kommission sowie — auf Beschluss der Stelle, von der die Anfrage ausging — den Drittländern, die den im Anhang enthaltenen Bestimmungen zugestimmt haben, nach Maßgabe jener Bestimmungen zugänglich gemacht.

#### Artikel 13

##### Haushaltsverfahren

(1) Der Direktor erstellt bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Entwurf des Haushaltsplans des Zentrums, der die Verwaltungsausgaben, die operativen Ausgaben und die erwarteten Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr umfasst, und legt diesen Entwurf dem Verwaltungsrat vor. Er übermittelt den Entwurf des Haushaltsplans dem Rat zur Unterrichtung.

(2) Der Verwaltungsrat genehmigt bis zum 15. Dezember jeden Jahres den Haushaltsplan des Zentrums durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten.

(3) Wenn sich im Zuge einer Krisenbeobachtung erweist, dass die dem Zentrum zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um der Nachfrage nach Produkten nachzukommen, kann der Direktor dem Verwaltungsrat einen Nachtragshaushaltsplan vorschlagen.

#### Artikel 14

##### Haushaltskontrolle

(1) Die Kontrolle über die Bindung und Zahlung sämtlicher Ausgaben sowie über die Feststellung und die Einziehung sämtlicher Einnahmen wird von einem unabhängigen, vom Verwaltungsrat bestellten Finanzkontrolleur wahrgenommen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

(2) Bis spätestens 31. März eines jeden Jahres legt der Direktor dem Rat — zu dessen Kenntnisnahme — und dem Verwaltungsrat eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das vorausgegangene Haushaltsjahr sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Zentrums vor.

(3) Der Verwaltungsrat Leitungsgremium erteilt dem Direktor Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans.

#### Artikel 15

### Finanzbestimmungen

Der Verwaltungsrat arbeitet auf Vorschlag des Direktors und mit Zustimmung des Rates ausführliche Finanzbestimmungen aus, die insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums regeln.

#### Artikel 16

### Vorrechte und Immunitäten

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums, seines Direktors und seines Personals erforderlichen Vorrechte und Immunitäten werden in einem Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten geregelt.

#### Artikel 17

### Abgeordnetes Personal

(1) Im Einvernehmen mit dem Direktor können Experten der Mitgliedstaaten und der Kommission für höchstens ein Jahr zu dem Zentrum abgeordnet werden, damit sie sich mit seiner Funktionsweise vertraut machen können. Die Bewerber für eine Abordnung müssen erfahrene Bildauswerter sein und die berufliche Qualifikation besitzen, um mit digitalem Bildmaterial zu arbeiten und in den Betriebsablauf des Zentrums einbezogen zu werden. Die Modalitäten für die Abordnung werden vom Direktor des Zentrums festgelegt.

(2) Im Fall einer Krise kann das Zentrum durch Fachpersonal verstärkt werden, das von den Mitgliedstaaten, der Kommission oder dem Generalsekretariat des Rates abgeordnet wird. Über Notwendigkeit und Dauer derartiger Abordnungen entscheidet der Generalsekretär/Hohe Vertreter im Benehmen mit dem Direktor des Zentrums.

#### Artikel 18

### Haftung

(1) Die vertragliche Haftung des Zentrums bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem Zentrum ist durch die einschlägigen Personalbestimmungen des Zentrums geregelt.

#### Artikel 19

### Zugang zu Dokumenten

Der Verwaltungsrat erlässt auf Vorschlag des Direktors bis zum 30. Juni 2002 Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Zentrums; er trägt dabei den in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments,

des Rates und der Kommission<sup>(1)</sup> festgelegten Grundsätzen und Einschränkungen Rechnung.

#### Artikel 20

### Position Dänemarks

Das dänische Mitglied des Verwaltungsrates nimmt unter vollständiger Einhaltung des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks an der Arbeit des Verwaltungsrates teil.

Dänemark kann nach Artikel 2 Absatz 2 an den Generalsekretär/Hohen Vertreter Anfragen richten, die keine verteidigungspolitischen Bezüge haben.

Produkte, die sich aus Aufträgen nach Artikel 2 ergeben, werden Dänemark unter den gleichen Bedingungen wie den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt; hiervon ausgenommen sind Anfragen mit verteidigungspolitischen Bezügen nach Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 und die darauf hin erarbeiteten Produkte.

Dänemark hat das Recht, nach Artikel 17 Personal zum Zentrum abzuordnen.

#### Artikel 21

### Beteiligung von Drittländern

Europäische NATO-Mitgliedstaaten, die nicht der EU angehören, sowie andere Staaten, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, sind berechtigt, gemäß den im Anhang enthaltenen Bestimmungen an der Arbeit des Zentrums mitzuwirken.

#### Artikel 22

### Überprüfung

Der Generalsekretär/Hohe Vertreter legt dem Rat spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Aktion einen Bericht über die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion im Hinblick auf eine etwaige Überprüfung vor.

#### Artikel 23

### Übergangsbestimmungen

(1) Der erste Verwaltungsrat des Zentrums und dessen Direktor werden zum 31. Juli 2001 bestellt bzw. ernannt. Der Direktor wird damit beauftragt, für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übergang von dem nachgeordneten Organ der WEU zu der neuen Einrichtung Sorge zu tragen.

(2) Der ernannte Direktor legt zum 15. September 2001 den Entwurf eines Haushaltsplans für das Jahr 2002 vor. Der Verwaltungsrat nimmt den Haushaltsplan zum 15. November 2001 an.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

(3) Das Zentrum übernimmt die Funktion der WEU als Arbeitgeber des am 31. Dezember 2001 beschäftigten Personals. Verpflichtungen aus bestehenden Dienstverträgen, wie sie in den entsprechenden Texten festgelegt sind, werden vom neuen Arbeitgeber übernommen.

(4) Verträge, die nicht das Personal betreffen und die von der WEU für das WEU-Satellitenzentrum unterzeichnet wurden, werden gleichfalls vom Zentrum übernommen.

(5) Die Bearbeitung von Anfragen, die bis zum 31. Dezember 2001 an die WEU gerichtet werden, wird kostenfrei für den Auftraggeber abgeschlossen.

(6) Die von den Mitgliedstaaten zu tragenden Haushaltsausgaben belaufen sich für das Haushaltsjahr 2002 auf

9,3 Mio. EUR; hierin eingeschlossen ist ein freiwilliger Beitrag Dänemarks.

*Artikel 24*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 25*

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. VANDE LANOTTE

## ANHANG

**BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BETEILIGUNG VON DRITTLÄNDERN AN DER ARBEIT DES SATELLITENZENTRUMS DER EUROPÄISCHEN UNION***Artikel 1***Ziel**

Mit diesen Bestimmungen werden Tragweite und Modalitäten der Beteiligung von Drittländern an der Arbeit des Zentrums festgelegt.

*Artikel 2***Tragweite**

Die in Artikel 21 der Gemeinsamen Aktion genannten Drittländer sind berechtigt,

- nationale Anfragen für die Auswertung von Satellitenbildern durch das Zentrum zu unterbreiten;
- Bewerber für deren befristete Abordnung als Bildauswerter zum Zentrum vorzuschlagen;
- nach Artikel 5 dieser Bestimmungen Zugang zu den Produkten des Zentrums zu erhalten.

*Artikel 3***Auswertungsanfragen**

- (1) Die Drittländer können dem Generalsekretär/Hohen Vertreter nach Artikel 2 Absatz 3 der Gemeinsamen Aktion Anfragen für die Auswertung von Satellitenbildern durch das Zentrum unterbreiten.
- (2) Soweit die Kapazität des Zentrums es gestattet, erteilt der Generalsekretär/Hohe Vertreter diesem gemäß Artikel 4 der Gemeinsamen Aktion entsprechende Anweisungen.
- (3) Die Drittländer fügen jeder Anfrage zweckdienliche Zusatzdaten bei und leisten an das Zentrum eine Kostenerstattung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Gemeinsamen Aktion und den in den Finanzbestimmungen des Zentrums niedergelegten Kostenerstattungsvorschriften. Die Drittländer geben an, ob die Auswertungsanfragen und/oder die Produkte anderen Drittländern und internationalen Organisationen zugänglich gemacht werden sollten.

*Artikel 4***Abordnung von Bildauswertern**

- (1) Die Drittländer haben das Recht, dem Zentrum Bewerber vorzuschlagen, die für eine begrenzte Zeit als Bildauswerter abgeordnet werden sollen, damit sie sich mit dessen Funktionsweise vertraut machen können.
- (2) Die Bewerbungen werden je nach der Verfügbarkeit von Stellen berücksichtigt.
- (3) Die Dauer der Abordnung beträgt zunächst sechs Monate, wonach eine Überprüfung auf der Grundlage eines Vorschlags des Direktors des Zentrums und in Anbetracht der vorhandenen Möglichkeiten des Zentrums für eine Verlängerung um maximal sechs Monate erfolgt. Es sollte bei den Bewerbern aus den interessierten Drittländern auf eine möglichst starke Rotation geachtet werden.
- (4) Die Bewerber müssen erfahrene Bildauswerter sein und die berufliche Qualifikation zur Arbeit mit digitalem Bildmaterial besitzen. Die abgeordneten Experten wirken normalerweise an den Arbeiten des Zentrums mit, bei denen kommerziell beschafftes Bildmaterial genutzt wird.
- (5) Die Bildauswerter aus den Drittländern haben die einschlägigen Sicherheitsvorschriften des Zentrums zu beachten und eine Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Zentrum einzugehen.
- (6) Die Drittländer bestreiten das Gehalt der von ihren abgeordneten Bildauswerter, alle Nebenkosten wie Zulagen, Sozialbeiträge, Einrichtungs- und Reisevergütungen sowie alle zusätzlichen Kosten für den Haushalt des Zentrums aufgrund der nach Absatz 8 festgelegten Abordnungsmodalitäten.

- (7) Dienstreiseaufwendungen im Zusammenhang mit der Arbeit der von den Drittländern zum Zentrum abgeordneten Bildauswerter gehen zulasten des Haushalts des Zentrums.
- (8) Die Abordnungsmodalitäten werden vom Direktor des Zentrums festgelegt.

#### Artikel 5

### Zugang zu den Produkten des Zentrums

- (1) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter informiert die Drittländer, wenn beim Generalsekretariat des Rates Produkte vorliegen, die auf Anfragen gemäß Artikel 2 der Gemeinsamen Aktion zurückgehen.
- (2) Auswertungsanfragen und Produkte im Rahmen von Artikel 2 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion werden den Drittländern zugänglich gemacht, wenn der Generalsekretär/Hohe Vertreter dies als wichtig für den Dialog, die Konsultation und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union im Bereich der ESVP erachtet.
- (3) Auswertungsanfragen und Produkte des Zentrums, die auf Anfragen gemäß Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 zurückgehen, werden Drittländern auf Beschluss der Seite, von der die Anfrage ausging, zugänglich gemacht.

#### Artikel 6

### Sicherheit

Die Drittländer haben in einem Schriftwechsel mit dem Zentrum zu bestätigen, dass sie in ihren Beziehungen mit dem Zentrum und in Bezug auf dessen Produkte die in dem Beschluss des Rates 2001/264/EG festgelegten sowie die von den möglichen Lieferanten von Daten mit Vertraulichkeitscharakter aufgestellten Sicherheitsnormen zur Anwendung bringen.

#### Artikel 7

### Beratender Ausschuss

- (1) Es wird ein Beratender Ausschuss eingesetzt, in dem der Direktor des Zentrums oder dessen Vertreter den Vorsitz führt und der aus Vertretern der Mitglieder des Verwaltungsrates und Vertretern der Drittländer, die diese Bestimmungen akzeptiert haben, besteht. Der Beratende Ausschuss kann in verschiedenen Zusammensetzungen zusammentreten.
- (2) Der Beratende Ausschuss befasst sich mit Fragen von gemeinsamem Interesse, die in den Rahmen dieser Bestimmungen fallen.
- (3) Der Beratende Ausschuss wird mindestens zweimal jährlich auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder am Sitz des Zentrums einberufen.

#### Artikel 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Bestimmungen werden gegenüber jedem Drittland am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die zuständige Stelle des Drittlands dem Generalsekretär/Hohen Vertreter mitteilt, dass das Drittland diese Bestimmungen akzeptiert.
  - (2) Will das Drittland diese Bestimmungen nicht weiter in Anspruch nehmen, so teilt es dies dem Generalsekretär/Hohen Vertreter mindestens einen Monat vor einer entsprechenden Entscheidung mit.
-

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1507/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 24. Juli 2001**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 24. Juli 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	74,1	
	999	74,1	
0707 00 05	052	66,8	
	999	66,8	
0709 90 70	052	73,1	
	999	73,1	
0805 30 10	388	78,9	
	524	88,4	
	528	74,3	
	999	80,5	
0806 10 10	052	140,4	
	508	164,7	
	600	112,0	
	624	118,2	
	999	133,8	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	96,2
400		85,2	
404		122,9	
508		84,9	
512		104,3	
524		52,9	
528		79,5	
720		135,2	
800		215,3	
804		99,9	
999		107,6	
0808 20 50		052	133,6
		388	82,3
		512	69,0
	528	67,2	
	804	143,4	
0809 10 00	999	99,1	
	052	185,4	
	064	116,1	
0809 20 95	999	150,8	
	052	303,6	
	061	258,3	
	400	242,2	
	404	245,5	
0809 30 10, 0809 30 90	999	262,4	
	052	146,7	
	999	146,7	
0809 40 05	064	91,1	
	624	231,2	
	999	161,1	

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1508/2001 DER KOMMISSION****vom 24. Juli 2001****zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Zwiebeln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/83**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwiebeln sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als eines der Erzeugnisse aufgeführt, für die Normen festzulegen sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 der Kommission vom 28. Juli 1983 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Zwiebeln und Chicorée<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/97<sup>(4)</sup>, ist mehrfach geändert worden, so dass die Rechtsklarheit nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Im Interesse der Klarheit empfiehlt es sich, die Regelung für Zwiebeln von den anderen unter die Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 fallenden Erzeugnissen zu trennen, eine Neufassung der Regelung vorzunehmen und Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 aufzuheben. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich hierbei, die von der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) empfohlene Norm für Zwiebeln zu berücksichtigen.
- (3) Die Anwendung dieser Norm hat den Zweck, eine Marktbelieferung mit Erzeugnissen minderer Qualität zu verhindern, die Erzeugung auf die Anforderungen der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu fördern und so zu einer Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.
- (4) Die Norm gilt auf allen Vermarktungsstufen. Der Transport über weite Strecken, eine längere Lagerung oder die verschiedenen Behandlungen, denen die Erzeugnisse ausgesetzt sind, können gewisse Qualitätsminderungen

zur Folge haben, die in ihrer biologischen Entwicklung oder ihrer mehr oder weniger leichten Verderblichkeit begründet sind. Dieser Tatsache ist bei der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Vermarktungsnorm für Zwiebeln des KN-Codes 0703 10 19 ist im Anhang festgelegt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad sowie geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse aufweisen.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „Zwiebeln und“ gestrichen.
2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Qualitätsnorm für Chicorée des KN-Codes 0705 21 00 ist im Anhang festgelegt.“
3. Anhang I wird gestrichen.
4. Anhang II erhält den Titel „Anhang“.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2002.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. L 213 vom 4.8.1983, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. L 330 vom 2.12.1997, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## NORM FÜR ZWIEBELN

## I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Zwiebeln der aus *Allium cepa* L. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Grüne Zwiebeln mit Blättern sowie Zwiebeln für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

## II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Diese Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Zwiebeln nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

## A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Zwiebeln vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- frei von Frostschäden,
- ausreichend trocken für den vorgesehenen Verwendungszweck (bei Zwiebeln für die Lagerung müssen mindestens die beiden ersten Außenhäute sowie der Stängel vollkommen ausgetrocknet sein),
- ohne hohle und verhärtete Stängel,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- frei von anormaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Außerdem muss der Stängel abgedreht oder sauber abgeschnitten sein und darf nicht länger als 6 cm sein (ausgenommen bei Zwiebeln in Zöpfen).

Entwicklung und Zustand der Zwiebeln müssen so sein, dass sie

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

## B. Klasseneinteilung

Zwiebeln werden in die zwei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

## i) Klasse I

Zwiebeln dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte aufweisen.

Die Zwiebeln müssen sein:

- fest und kompakt,
- nicht gekeimt (von außen nicht sichtbare Keimen),
- frei von Schwellungen, die durch eine anormale Entwicklung hervorgerufen sind,
- praktisch frei von Wurzelresten. Bei Zwiebeln, die vor der vollständigen Reife geerntet werden, dürfen jedoch Wurzelreste vorhanden sein.

Die folgenden Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler,
- ein leichter Farbfehler,
- leichte Flecken, welche die letzte das Fleisch schützende pergamentartige Haut nicht beeinträchtigen, soweit sie nicht mehr als  $\frac{1}{5}$  der Oberfläche der Zwiebel insgesamt bedecken,
- kleine Risse in den Außenhäuten und das teilweise Fehlen der Außenhäute, soweit das Fleisch geschützt ist.

## ii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Zwiebeln, die nicht in die Klasse I eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen. Sie müssen ausreichend fest sein.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Zwiebeln ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Farbfehler,
- von außen sichtbare beginnende Keimung (höchstens 10 % nach Anzahl oder Gewicht Zwiebeln je Verpackungseinheit),
- Reibungsspuren,
- leichte Anzeichen von Schädlings- oder Krankheitsbefall,
- kleine vernarbte Risse,
- leichte verheilte Quetschungen, die die Haltbarkeit nicht beeinträchtigen,
- Wurzelreste,
- Flecken, sofern sie die letzte das Fleisch schützende pergamentartige Haut nicht beeinträchtigen und soweit sie nicht mehr als die Hälfte der Oberfläche der Zwiebel insgesamt bedecken,
- Risse in den Außenhäuten und das teilweise Fehlen der Außenhäute, wobei das Fleisch bis zu  $\frac{1}{3}$  der Oberfläche freiliegen kann, vorausgesetzt, dass es unbeschädigt ist.

### III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird nach dem größten Querdurchmesser bestimmt. Der Unterschied im Durchmesser zwischen der kleinsten und der größten Zwiebel in einem Packstück darf folgende Werte nicht übersteigen:

- 5 mm, wenn die kleinste Zwiebel einen Durchmesser von 10 mm bis 20 mm ausschließlich hat; bei Zwiebeln mit einem Durchmesser von 15 mm bis 25 mm ausschließlich darf der Unterschied jedoch 10 mm betragen,
- 15 mm, wenn die kleinste Zwiebel einen Durchmesser von 20 mm bis 40 mm ausschließlich hat,
- 20 mm, wenn die kleinste Zwiebel einen Durchmesser von 40 mm bis 70 mm ausschließlich hat,
- 30 mm, wenn die kleinste Zwiebel einen Durchmesser von 70 mm oder mehr hat.

Der Minstdurchmesser beträgt 10 mm.

### IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück (oder in jeder Partie bei Erzeugnissen in loser Schüttung) für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

#### A. Gütetoleranzen

##### i) Klasse I

10 % nach Anzahl oder Gewicht Zwiebeln, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

##### ii) Klasse II

10 % nach Anzahl oder Gewicht Zwiebeln, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

#### B. Größentoleranzen

In allen Klassen: 10 % nach Anzahl oder Gewicht Zwiebeln, die nicht der angegebenen Größe entsprechen, deren Durchmesser jedoch um höchstens 20 % von der angegebenen Größe nach oben oder unten abweicht.

### V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

#### A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks (oder in jeder Partie bei Erzeugnissen in loser Schüttung) muss einheitlich sein und darf nur Zwiebeln gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks (oder in jeder Partie bei Erzeugnissen in loser Schüttung) muss für den Gesamthalt repräsentativ sein.

#### B. Verpackung

Die Zwiebeln müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

**C. Aufmachung**

Die Zwiebeln können aufgemacht sein:

- in Lagen,
- lose im Packstück (einschließlich in Großkisten),
- in loser Schüttung im Transportmittel,
- in Zöpfen, entweder
  - nach der Anzahl der Zwiebeln; in diesem Fall müssen die Zöpfe aus mindestens 6 Zwiebeln (mit vollkommen ausgetrockneten Stängeln) bestehen, oder
  - nach dem Nettogewicht.

Bei der Aufmachung in Zöpfen müssen die Merkmale der Zöpfe (Anzahl der Zwiebeln oder Nettogewicht) in einem Packstück einheitlich sein.

**VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG**

Jedes Packstück muss, wenn die Erzeugnisse in Packstücken aufgemacht sind, zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen.

Bei Zwiebeln, die in loser Schüttung transportiert werden (direktes Verladen in ein Transportmittel), müssen diese Angaben auf einem Warenbegleitpapier stehen, das deutlich sichtbar im Transportmittel angebracht wird.

**A. Identifizierung**

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

**B. Art des Erzeugnisses**

„Zwiebeln“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist.

**C. Ursprung des Erzeugnisses**

Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

**D. Handelsmerkmale**

- Klasse,
- Größe, ausgedrückt durch Mindest- und Höchstdurchmesser,
- Nettogewicht.

**E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei).**  

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1509/2001 DER KOMMISSION**

**vom 24. Juli 2001**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 8 und Artikel 16 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckesektor <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/1999 <sup>(3)</sup>, wird zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 906/2001 der Kommission <sup>(5)</sup>, sowie der Produktionsabgaben und der Ergänzungsabgabe gemäß Artikel 33 bzw. Artikel 34 derselben Verordnung in Landeswährung ein besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs herangezogen, der dem pro rata temporis errechneten Mittel der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht.

(2) Für Griechenland wurden im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 31. Dezember 2000 die genannten Beträge mit dem Kurs umgerechnet, der anhand der Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 vorgesehenen Methode berechnet wurde, während ab dem 1. Januar 2001 nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro <sup>(6)</sup> nur noch die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten anwendbar sind, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates <sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1478/2000 <sup>(8)</sup>, festgesetzt wurden. Die Anwendung des Euro-Umrechnungskurses für das gesamte Wirtschaftsjahr 2000/01 würde daher zur rückwirkenden Anwendung eines Kurses führen, der sich von dem unterscheidet, der anhand der in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 vorgesehenen Methode für Griechenland berechnet worden wäre; dies würde das berechtigte Vertrauen der Marktbeteiligten in die Methode für die Berechnung der Umrechnungskurse für bestimmte Zahlungen im Zuckersektor untergraben.

(3) Daher sollten für Griechenland für das Wirtschaftsjahr 2000/01 zwei Umrechnungskurse angewandt werden, und zwar für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2000 der Kurs, der dem pro rata temporis errechneten Mittel aus den in diesem Wirtschaftsjahr anwendbaren agromonetären Umrechnungskursen und dem in diesem Wirtschaftsjahr anwendbaren Euro-Umrechnungskurs entspricht, und für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2001 der mit der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 festgesetzte Euro-Umrechnungskurs.

(4) Um die Anwendung des Kurses, der dem pro rata temporis errechneten Mittel aus den vorgenannten Umrechnungskursen entspricht, auf diese Zahlungen zu ermöglichen, sind außerdem spezifische maßgebliche Tatbestände für die als Mindestpreise für Zuckerrüben sowie die als Produktions- und Ergänzungsabgaben geschuldeten Beträge festzusetzen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird folgender Artikel 1b eingefügt:

*„Artikel 1b*

Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 und für Griechenland gilt Folgendes:

1. Zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 <sup>(\*)</sup> sowie der Produktionsabgaben und der Ergänzungsabgabe gemäß Artikel 33 bzw. Artikel 34 derselben Verordnung werden folgende Kurse herangezogen:

— für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2000 der besondere landwirtschaftliche Umrechnungskurs: 1 Euro = 339,771 griechische Drachmen;

— für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2001 der mit der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 <sup>(\*\*)</sup> festgesetzte Umrechnungskurs.

2. Die maßgeblichen Tatbestände für die Anwendung der Kurse gemäß Nummer 1 sind:

— für die Beträge, die für die Zahlung der Mindestpreise für Zuckerrüben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 geschuldet werden: der erste Tag des Wirtschaftsjahres,

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

<sup>(3)</sup> ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 1.

— für die Beträge, die für die Zahlung der Produktionsabgaben und der Ergänzungsabgabe gemäß Artikel 33 bzw. Artikel 34 derselben Verordnung geschuldet werden: der erste Tag des Wirtschaftsjahres.

(\*) ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

(\*\*) ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Beträge, die für die Mindestpreise für Zuckerrüben sowie für die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Wirtschaftsjahr 2000/01 geschuldet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1510/2001 DER KOMMISSION****vom 24. Juli 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 zur Einführung einer Einfuhrlicenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere Artikel 31 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission <sup>(3)</sup> werden die Bedingungen für die Einreichung der Einfuhrlicenzen für Knoblauch und die Höchstmenge, auf die sich jeder der Anträge beziehen darf, festgelegt.
- (2) Um den Handel zu erleichtern und den Markt zu stabilisieren, soll bei traditionellen Einführern die Höchstmenge je quartalsweise gestellten Antrag auf Einfuhr von Knoblauch aus einem bestimmten Ursprungsgebiet festgelegt werden. Dabei soll die zuvor von diesen Einführern jährlich eingeführte Menge von Knoblauch aus diesem Ursprungsgebiet als Richtwert dienen und nicht die jeweils verfügbare Höchstmenge.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

*Artikel 1*

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 erhält folgende Fassung:

„(2) Für jeden der drei Ursprünge und jedes Quartal gemäß Anhang I darf ein Antragsteller höchstens vier Anträge auf A-Lizenzen für Knoblauch stellen, wobei mindestens fünf Tage zwischen den einzelnen Anträgen liegen müssen. Außerdem darf sich jeder der Anträge

- a) eines traditionellen Einführers im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 höchstens auf eine Menge beziehen, die dem Höchstvolumen seiner Einfuhren für dieses Quartal im Laufe der letzten drei Kalenderjahre entspricht,
- b) der neuen Einführer im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 höchstens auf eine Menge beziehen, die 10 % der in Anhang I für das jeweilige Ursprungsgebiet und Quartal genannten Menge entspricht.

Den Anträgen auf A-Lizenzen sind Angaben beizufügen, mit denen den zuständigen einzelstaatlichen Behörden die Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes glaubhaft nachgewiesen werden kann.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 35.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1511/2001 DER KOMMISSION****vom 24. Juli 2001****zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlizenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Eier stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2336/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 sind Sondermaßnahmen anzuwenden, wenn die Ausfuhrlicenzanträge Mengen betreffen, welche die unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission <sup>(4)</sup>, genannten Beschränkungen normal abgesetzten Mengen und/oder die dazugehörigen Ausgaben überschreiten oder zu überschreiten drohen.
- (2) Auf dem Markt für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Eier stellen sich Probleme. Die bevorstehende Änderung der diesbezüglichen Erstattungen hat zur Folge, dass

Ausfuhrlicenzen für spekulative Zwecke beantragt werden. Die Erteilung von Licenzen für die am 16. und 17. Juli 2001 beantragten Mengen könnte außerdem zur Folge haben, dass die Mengen überschritten werden, die für einen normalen Absatz erforderlich wären. Es sind deshalb die Anträge abzulehnen, für welche noch keine Ausfuhrlicenzen erteilt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Unerledigte, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 im Sektor Eier am 16. und 17. Juli 2001 gestellte Ausfuhrlicenzanträge, für die ab 25. Juli 2001 für die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannte Kategorie 3 Ausfuhrlicenzen erteilt werden müßten, werden abgelehnt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

<sup>(4)</sup> ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juli 2001

**zur Aufstellung von vorläufigen Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von für den menschlichen Verzehr bestimmter Gelatine zulassen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1788)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/556/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln <sup>(1)</sup> während einer Übergangszeit einführen dürfen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/603/EG des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Teil XIII des Anhangs zur Entscheidung 94/278/EG der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch Entscheidung 98/597/EG <sup>(4)</sup>, enthält eine Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von für den menschlichen Verzehr bestimmter Gelatine zulassen.
- (2) Kapitel 4 des Anhangs II zur Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch Entscheidung 1999/724/EG <sup>(6)</sup>, legt die gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit und Einfuhren von für den menschlichen Verzehr bestimmter Gelatine fest. Außerdem sieht die Ent-

scheidung 2000/20/EG der Kommission <sup>(7)</sup> Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr von Gelatine aus Drittländern vor.

- (3) Die Kommission hat von bestimmten im Teil XIII des Anhangs zur Entscheidung 94/278/EG aufgeführten Drittländern Listen von Betrieben erhalten. Die zuständigen Behörden dieser Drittländer haben der Kommission Garantien dafür geliefert, dass ihre Betriebe die entsprechenden gesundheitlichen Anforderungen der Gemeinschaft voll erfüllen.
- (4) Damit die erforderliche Zeit zur Durchführung von Kontrollbesuchen der Gemeinschaft in Drittländern, anhand deren die Validität der oben genannten Garantien der zuständigen Behörden der entsprechenden Drittländer überprüft werden kann, zur Verfügung steht und damit Unterbrechungen des Handels mit Drittländern vermieden werden, sollten vorläufige Listen von Betrieben, die für den menschlichen Verzehr bestimmte Gelatine herstellen, gemäß dem in der Entscheidung 95/408/EWG genannten Verfahren aufgestellt werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Mitgliedstaaten lassen Einfuhren von für den menschlichen Verzehr bestimmter Gelatine aus den im Anhang aufgeführten Betrieben zu.

<sup>(1)</sup> ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 36.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 120 vom 11.5.1994, S. 44.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 286 vom 23.10.1998, S. 59.  
<sup>(5)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.  
<sup>(6)</sup> ABl. L 290 vom 12.11.1999, S. 32.

<sup>(7)</sup> ABl. L 6 vom 11.1.2000, S. 60.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. September 2001.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

LISTA DE LOS ESTABLECIMIENTOS — LISTE OVER GODKENDTE GRÆNSEKONTROLSTEDER — VERZEICHNIS DER BETRIEBE — ΠΙΝΑΚΑΣ ΤΩΝ ΕΓΚΑΤΑΣΤΑΣΕΩΝ — LIST OF ESTABLISHMENTS — LISTE DES ÉTABLISSEMENTS — ELENCO DEGLI STABILIMENTI — LIJST VAN BEDRIJVEN — LISTA DOS ESTABELECIMENTOS — LUETTELO LAITOKSISTA — FÖRTECKNING ÖVER ANLÄGGNINGAR

**Producto:** gelatina destinada al consumo humano — **Produkt:** gelatine til konsum — **Erzeugnis:** zum Verzehr bestimmte Gelatine — **Προϊόν:** ζελατινή με προορισμό την κατανάλωση από τον άνθρωπο — **Product :** gelatine intended for human consumption — **Produit:** gélatine destinée à la consommation humaine — **Prodotto:** gelatine destinata al consumo umano — **Product:** voor menselijke consumptie bestemde gelatine — **Produto:** gelatina destinada ao consumo humano — **Tuote:** ihmisravinnoksi tarkoitettu gelatiini — **Varuslag:** gelatin avsett som livsmedel

1 = Referencia nacional — National reference — Nationaler Code — Εθνικός αριθμός έγκρισης — National reference — Référéncie nationale — Riferimento nazionale — Nationale code — Referéncia nacional — Kansallinen viite — Nationell referens

2 = Nombre — Navn — Name — Τίτλος εγκατάστασης — Name — Nom — Nome — Naam — Nome — Nimi — Namn

3 = Ciudad — By — Stadt — Πόλη — Town — Ville — Città — Stad — Cidade — Kaupunki — Stad

4 = Región — Region — Region — Περιοχή — Region — Région — Regione — Regio — Região — Alue — Region

**País:** ARGENTINA — **Land:** ARGENTINA — **Land:** ARGENTINIEN — **Χώρα:** ΑΡΓΕΝΤΙΝΗ — **Country:** ARGENTINA — **Pays:** ARGENTINE — **Paese:** ARGENTINA — **Land:** ARGENTINIË — **País:** ARGENTINA — **Maa:** ARGENTIINA — **Land:** ARGENTINA

1	2	3	4
43	S.K.W. Biosystems Argentina S.A.	Villa Tesei	Buenos Aires
964	Leiner Davis Gelatin Argentina	Sauce Viejo	Santa Fe

**País:** BRASIL — **Land:** BRASILIEN — **Land:** BRASILIEN — **Χώρα:** ΒΡΑΖΙΛΙΑ — **Country:** BRAZIL — **Pays:** BRÉSIL — **Paese:** BRASILE — **Land:** BRAZILIË — **País:** BRASIL — **Maa:** BRASÍLIA — **Land:** BRASILIEN

1	2	3	4
1520	Leiner Davis Gelatin Indústria e Comércio Ltda	Cotia	São Paulo
1732	Leiner Davis Gelatin Indústria e Comércio Ltda	Estância Velha	Rio Grande do Sul
1999	Sargel Ltda	Mococa	São Paulo
2365	Leiner Davis Gelatin Indústria e Comércio Ltda	Maringa	Paraná
2678	Colas e Gelatinas Rebiere Ltda	Arcadas Amparo	São Paulo
3475	Colas e Gelatinas Rebiere Ltda	Presidente Epitacio	São Paulo
4266	Gelnex Indústria e Comércio Ltda	Ita	Santa Catarina

**País:** BIELORRUSIA — **Land:** BELARUS — **Land:** BELARUS — **Χώρα:** ΛΕΥΚΟΡΩΣΙΑ — **Country:** BELARUS — **Pays:** BELARUS — **Paese:** BIELORUSSIA — **Land:** BELARUS — **País:** BIELORRÚSSIA — **Maa:** VALKO-VENÄJÄ — **Land:** VITRYSSLAND

1	2	3	4
1	ОАО „Mogilevovskiy zhelatinovyi zavod“	Mogilyov	

**País:** CHINA — **Land:** KINA — **Land:** CHINA — **Χώρα:** ΚΙΝΑ — **Country:** CHINA — **Pays:** CHINE — **Paese:** CINA — **Land:** CHINA — **País:** CHINA — **Maa:** KIINA — **Land:** KINA

1	2	3	4
1500/80001	Baotou Dongbao Lucky Gelatine Co., Ltd	Bayantala East Street, Baotou	Inner Mongolia
1500/80002	Jining Gelatine Factory of Qinghai Jinniu Group Company	68. Minjian Road, Jining	Inner Mongolia
1999	Bengbu BBKA Gelatine Co., Ltd	171, Xiao Bengbu 1 road, Bengbu	Anhui
2365	Kunming Glue Factory	Shuanglong North Suburb	Kunming
4266	Yunnan Tonghai Bone Glue Factory	Yangguang, Tonghai	Yunnan

**País:** COLOMBIA — **Land:** COLOMBIA — **Land:** KOLUMBIEN — **Χώρα:** ΚΟΛΟΜΒΙΑ — **Country:** COLOMBIA — **Pays:** COLOMBIE — **Paese:** COLOMBIA — **Land:** COLOMBIA — **País:** COLÔMBIA — **Maa:** KOLUMBIA — **Land:** COLOMBIA

1	2	3	4
0001-00	Productora de gelatinas S.A. — Progel	Manizales	
0002-00	Gelatinas de Colombia S.A. — Gelco	Barranquilla	

**País:** COREA — **Land:** KOREA — **Land:** REPUBLIK KOREA — **Χώρα:** ΚΟΡΕΑ — **Country:** KOREA — **Pays:** CORÉE — **Paese:** COREA — **Land:** KOREA — **País:** COREIA — **Maa:** KOREA — **Land:** KOREA

1	2	3	4
Kyungin FDA 14 <sup>th</sup>	Sammi Industrial Co., Ltd	Ansan City	Kyunggi-Do
Kyungin FDA 46 <sup>th</sup>	Highgel Co., Ltd	Yongin	Kyunggi-Do
Pusan FDA 55 <sup>th</sup>	Geltech Co., Ltd	Kangsu	Pusan

**País:** PAKISTÁN — **Land:** PAKISTAN — **Land:** PAKISTAN — **Χώρα:** ΠΑΚΙΣΤΑΝ — **Country:** PAKISTAN — **Pays:** PAKISTAN — **Paese:** PAKISTAN — **Land:** PAKISTAN — **País:** PAQUISTÃO — **Maa:** PAKISTAN — **Land:** PAKISTAN

1	2	3	4
01-AOD-Gelatin-LPGL	M/S Leiner Pak Gelatine Ltd	19 <sup>TH</sup> Km, Shahrah-E-Pakistan, Kala Shah Kaku, Distt. Sheikhpura	Punjab

**País:** REPÚBLICA ESLOVACA — **Land:** SLOVAKIET — **Land:** SLOWAKISCHE REPUBLIK — **Χώρα:** ΣΛΟΒΑΚΙΑ —  
**Country:** SLOVAK REPUBLIC — **Pays:** RÉPUBLIQUE SLOVAQUE — **Paese:** REPUBBLICA SLOVACCA — **Land:**  
SLOWAAKSE REPUBLIEK — **País:** REPÚBLICA ESLOVACA — **Maa:** SLOVAKIA — **Land:** SLOVAKIEN

1	2	3	4
SK 12	Gelina A.S.	Liptovsky Mikulas	Zilina

**País:** SUIZA — **Land:** SCHWEIZ — **Land:** SCHWEIZ — **Χώρα:** ΕΛΒΕΤΙΑ — **Country:** SWITZERLAND — **Pays:** SUISSE —  
**Paese:** SVIZZERA — **Land:** ZWITSERLAND — **País:** SUÍÇA — **Maa:** SVEITSI — **Land:** SCHWEIZ

1	2	3	4
CH-GL-1	Biogel AG	Gewerbering, CH-6105 Schachen	Luzern
CH-GL-2	Geistlich Gelatine AG	Bahnhofstr. 40, CH-6110 Wolhusen	Luzern

**País:** TAIWÁN — **Land:** TAIWAN — **Land:** TAIWAN — **Χώρα:** ΤΑΪΒΑΝ — **Country:** TAIWAN — **Pays:** TAIWAN —  
**Paese:** TAIWAN — **Land:** TAIWAN — **País:** TAIWAN — **Maa:** TAIWAN — **Land:** TAIWAN

1	2	3	4
99-202922-06	China Synthetic Rubber Corp.	Ping Tung County	Taiwan

**País:** USA — **Land:** USA — **Land:** USA — **Χώρα:** ΗΠΑ — **Country:** USA — **Pays:** USA — **Paese:** USA — **Land:** VSA —  
**País:** EUA — **Maa:** USA — **Land:** USA

1	2	3	4
1211518	Atlantic Gelatin, Kraft Foods, Inc	Woburn	MA
1212170	Eastman Gelatin Corp.	Peabody	MA
1920862	Kind & Knox Gelatin Sergent	Bluff	IA
3002190779	Leiner Davis Gelatin	Davenport	IA

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juli 2001

### zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1795)

(Nur der deutsche, englische, französische, griechische, italienische, niederländische, portugiesische und spanische Text sind verbindlich)

(2001/557/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c),

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bestimmt die Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses die von der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließenden Ausgaben, wenn sie feststellt, dass Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind.
- (2) Gemäß dem genannten Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sowie gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2245/1999 <sup>(4)</sup>, nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt die Ergebnisse ihrer Überprüfungen den Mitgliedstaaten mit, nimmt deren Bemerkungen zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt diesen schließlich unter Bezugnahme auf die Entscheidung 94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie <sup>(5)</sup>, geändert durch die Entscheidung 2000/649/EG <sup>(6)</sup>, förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.
- (3) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. In den Fällen, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, sind die nach Abschluss der Verfahren erstellten Berichte von der Kommission geprüft worden.

- (4) Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 können nur die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern bzw. nur die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. durchgeführt wurden.
- (5) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzungen nicht erfüllt und daher vom EAGFL, Abteilung Garantie, nicht finanziert werden kann.
- (6) Die Beträge, die nicht zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie anerkannt werden, sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (7) Für die in diese Entscheidung einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die wegen der Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften auszuschließenden Beträge im Rahmen der Zusammenfassenden Berichte zur Kenntnis gebracht.
- (8) Die vorliegende Entscheidung greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund von Urteilen des Gerichtshofes in Rechtssachen ziehen wird, die zum 31. März 2001 noch anhängig sind und Rechtsfragen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten, zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, erklärten Ausgaben der zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten werden wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L 273 vom 23.10.1999, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45.

<sup>(6)</sup> ABl. L 272 vom 25.10.2000, S. 41.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Irland, die italienische Republik, die Portugiesische Republik sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## BERICHTIGUNGEN INSGESAMT

Sektor	Mitgliedstaat	Posten	Grund	Von der Finanzierung auszuschließende Ausgaben (in LW)	Bereits vorgenommene Abzüge (in LW)	Finanzielle Auswirkungen dieser Entscheidung (in LW)	HHJ
Tierprämien	BE	Verschiedenes	Rinderprämien — Unzulängliche Kontrolle	- 22 583 914,00	0,00	- 22 583 914,00	1998-1999
Tierprämien	BE	Verschiedenes	Rinderprämien — Unzulängliche Kontrolle	- 66 649 000,00	0,00	- 66 649 000,00	1998-1999
Tierprämien	BE	2190	Nicht fristgerechte und nicht förderfähige Zahlungen	- 1 132 500,00	- 1 132 500,00	0,00	1998-1999
	<b>BE Gesamt</b>			<b>- 90 365 414,00</b>	<b>- 1 132 500,00</b>	<b>- 89 232 914,00</b>	
Milch und Milcherzeugnisse	DE	2062	Urteil C-245/97 des Gerichtshofs	608 583,40	0,00	608 583,40	1993
Tierprämien	DE	2120	Unzulängliches Kontrollsystem und unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit	- 5 337 992,00	0,00	- 5 337 992,00	1996-1997
Tierprämien	DE	2125	Unzulängliches Kontrollsystem und unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit	- 1 028 704,00	0,00	- 1 028 704,00	1996-1997
	<b>DE Gesamt</b>			<b>- 5 758 112,60</b>	<b>0,00</b>	<b>- 5 758 112,60</b>	
Tierprämien	ES	Verschiedenes	Unzulängliches Kontrollsystem	- 874 279 258,00	0,00	- 874 279 258,00	1996-1997
Tierprämien	ES	Verschiedenes	Unzulängliches Kontrollsystem	- 1 842 669 000,00	0,00	- 1 842 669 000,00	1997-1999
Tierprämien	ES	Verschiedenes	Unzulängliches Kontrollsystem	- 846 866 000,00	0,00	- 846 866 000,00	1997-1999
Tierprämien	ES	2125	Extensivierungsprämie — Mangelhafte Kontrollen in Katalonien	- 168 440 000,00	0,00	- 168 440 000,00	1997-1999
Tierprämien	ES	2133	System nicht vorschriftsgemäß	- 185 046 088,00	0,00	- 185 046 088,00	1997
Öffentliche Lagerhaltung	ES	3150	Ausgaben — kostenlose Abgabe landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Russische Föderation	- 3 169 653,00	0,00	- 3 169 653,00	1999
	<b>ES Gesamt</b>			<b>- 3 920 469 999,00</b>	<b>0,00</b>	<b>- 3 920 469 999,00</b>	

Sektor	Mitgliedstaat	Posten	Grund	Von der Finanzierung auszuschließende Ausgaben (in LW)	Bereits vorgenommene Abzüge (in LW)	Finanzielle Auswirkungen dieser Entscheidung (in LW)	HHJ
Agrarumweltmaßnahmen	FR	5011	Mängel bei der Anwendung des VKS im Département Cantal	- 55 638,00	0,00	- 55 638,00	1997-1998
Tierprämien	FR	Verschiedenes	Rinderprämien — Unzulängliche Kontrolle	- 4 907 000,00	0,00	- 4 907 000,00	1999
Tierprämien	FR	2124	Unzulängliches Kontrollsystem	- 1 766 463,00	0,00	- 1 766 463,00	1998-1999
Tierprämien	FR	2128	Unzulängliches Kontrollsystem	- 1 214 329,00	0,00	- 1 214 329,00	1998-1999
Tierprämien	FR	2190	Nicht fristgerechte und nicht förderfähige Zahlungen	- 224 645,72	- 224 645,72	0,00	1998-1999
Ackerkulturen	FR	Verschiedenes	Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung der Kleinerzeugerregelung	- 26 149 995,00	0,00	- 26 149 995,00	1998-1999
Ackerkulturen	FR	1040	Verwendung eines falschen Ertrags für die Beihilferechnung	- 3 694 272,00	0,00	- 3 694 272,00	1998
Ackerkulturen	FR	1040	Verwendung eines falschen Ertrags für die Beihilferechnung	- 4 301 361,00	0,00	- 4 301 361,00	1999
Tierprämien	FR	Verschiedenes	Entdeckte aber nicht vollständig überprüfte Unregelmäßigkeiten	- 27 252 016,00	0,00	- 27 252 016,00	1998
Tierprämien	FR	Verschiedenes	Entdeckte aber nicht vollständig überprüfte Unregelmäßigkeiten	- 10 504 446,00	0,00	- 10 504 446,00	1999
Agrarumweltmaßnahmen	FR	5011	Entdeckte aber nicht vollständig überprüfte Unregelmäßigkeiten	- 1 953 560,00	0,00	- 1 953 560,00	1998
Agrarumweltmaßnahmen	FR	5011	Entdeckte aber nicht vollständig überprüfte Unregelmäßigkeiten	- 637 293,00	0,00	- 637 293,00	1999
Finanzaudit	FR	Verschiedenes	Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	- 20 077 950,04	- 22 098 248,40	2 020 298,36	1999
Finanzaudit	FR	3201-001	Wiederanpflanzung von Zuckerrohr	- 1 182 200,00	0,00	- 1 182 200,00	1999
	<b>FR Gesamt</b>			<b>- 103 921 168,76</b>	<b>- 22 322 894,12</b>	<b>- 81 598 274,64</b>	

Sektor	Mitgliedstaat	Posten	Grund	Von der Finanzierung auszuschließende Ausgaben (in LW)	Bereits vorgenommene Abzüge (in LW)	Finanzielle Auswirkungen dieser Entscheidung (in LW)	HHJ
Tierprämien	GB	2190	Nicht fristgerechte und nicht förderfähige Zahlungen	- 345 623,49	- 345 623,49	0,00	1998-1999
Tierprämien	GB	2190	Nicht fristgerechte und nicht förderfähige Zahlungen	- 74 773,18	- 74 773,18	0,00	1998-1999
Öle und Fette	GB	1400	Rechtssache C-148/99 — Flachs und Hanf Vereinigtes Königreich	8 966 470,00	0,00	8 966 470,00	1996-1997
	<b>GB Gesamt</b>			<b>8 546 073,33</b>	<b>- 420 396,67</b>	<b>8 966 470,00</b>	
Tierprämien	GR	2220	Unzulängliches Kontrollsystem	- 9 421 033 000,00	- 4 702 269 261,00	- 4 718 763 739,00	1996-1999
Tierprämien	GR	2221	Unzulängliches Kontrollsystem	- 2 442 900 000,00	- 1 587 554 332,00	- 855 345 668,00	1996-1999
Öle und Fette	GR	1210	Mängel des Kontrollsystem	- 17 308 535 972,00	- 8 535 172 442,00	- 8 773 363 530,00	1997-1998
Öle und Fette	GR	1410	Unzulängliche Vor-Ort-Kontrollen — ZVE 1996 und 1997	- 4 163 259 550,00	- 3 683 367 261,00	- 479 892 289,00	1996-1997
Obst und Gemüse	GR	1513	Beihilfe für die Erzeugung von getrockneten Weintrauben	- 3 144 838 970,00	0,00	- 3 144 838 970,00	1997-1999
Finanzaudit	GR	Verschiedenes	Einhaltung der Zulassungskriterien	0,00	- 3 777 502 522,00	3 777 502 522,00	1999
	<b>GR Gesamt</b>			<b>- 36 480 567 492,00</b>	<b>- 22 285 865 818,00</b>	<b>- 14 194 701 674,00</b>	
Tierprämien	IE	2190	Nicht fristgerechte und nicht förderfähige Zahlungen	- 45 871,14	- 45 871,14	0,00	1998-1999
Tierprämien	IE	2190	Nicht fristgerechte und nicht förderfähige Zahlungen	- 10 831,71	- 10 831,71	0,00	1998-1999
	<b>IE Gesamt</b>			<b>- 56 702,85</b>	<b>- 56 702,85</b>	<b>0,00</b>	
Finanzaudit	IT	Verschiedenes	Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	- 8 707 876 239,25	- 8 707 876 239,25	0,00	1999
	<b>IT Gesamt</b>			<b>- 8 707 876 239,25</b>	<b>- 8 707 876 239,25</b>	<b>0,00</b>	
Öffentliche Lagerhaltung	PT	2011	Technische Kosten — Rindfleisch	- 4 839 243,00	0,00	- 4 839 243,00	1999
Öffentliche Lagerhaltung	PT	2012	Finanzierungskosten — Rindfleisch	- 2 238 402,00	0,00	- 2 238 402,00	1999
Öffentliche Lagerhaltung	PT	2013	Sonstige Kosten — Rindfleisch	- 78 733 025,00	0,00	- 78 733 025,00	1999
	<b>PT Gesamt</b>			<b>- 85 810 670,00</b>	<b>0,00</b>	<b>- 85 810 670,00</b>	

**BERICHTIGUNGEN INSGESAMT IN EURO**

Sektor	Mitgliedstaat	Posten	Grund	Von der Finanzierung auszuschließende Ausgaben (in Euro)	Bereits vorgenommene Abzüge (in Euro)	Finanzielle Auswirkungen dieser Entscheidungen (in Euro)	HHJ
Tierprämien	BE	Verschiedenes	Rinderprämien — Unzulängliche Kontrolle	- 559 839,22	0,00	- 559 839,22	1998-1999
Tierprämien	BE	Verschiedenes	Rinderprämien — Unzulängliche Kontrolle	- 1 652 181,46	0,00	- 1 652 181,46	1998-1999
Tierprämien	BE	2190	Nicht fristgerechte und nicht förderfähige Zahlungen	- 28 073,87	- 28 073,87	0,00	1998-1999
	<b>BE Gesamt</b>			<b>- 2 240 094,55</b>	<b>- 28 073,87</b>	<b>- 2 212 020,67</b>	
Milch und Milcherzeugnisse	DE	2062	Urteil C-245/97 des Gerichtshofs	310 501,73	0,00	310 501,73	1993
Tierprämien	DE	2120	Unzulängliches Kontrollsystem und unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit	- 2 723 465,31	0,00	- 2 723 465,31	1996-1997
Tierprämien	DE	2125	Unzulängliches Kontrollsystem und unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit	- 524 848,98	0,00	- 524 848,98	1996-1997
	<b>DE Gesamt</b>			<b>- 2 937 812,55</b>	<b>0,00</b>	<b>- 2 937 812,55</b>	
Tierprämien	ES	Verschiedenes	Unzulängliches Kontrollsystem	- 5 254 524,17	0,00	- 5 254 524,17	1996-1997
Tierprämien	ES	Verschiedenes	Unzulängliches Kontrollsystem	- 11 074 663,73	0,00	- 11 074 663,73	1997-1999
Tierprämien	ES	Verschiedenes	Unzulängliches Kontrollsystem	- 5 089 767,17	0,00	- 5 089 767,17	1997-1999
Tierprämien	ES	2125	Extensivierungsprämie — Mangelhafte Kontrollen in Katalonien	- 1 012 344,79	0,00	- 1 012 344,79	1997-1999

Sektor	Mitgliedstaat	Posten	Grund	Von der Finanzierung auszuschließende Ausgaben (in Euro)	Bereits vorgenommene Abzüge (in Euro)	Finanzielle Auswirkungen dieser Entscheidungen (in Euro)	HHJ
Tierprämien	ES	2133	System nicht vorschriftsgemäß	- 1 112 149,39	0,00	- 1 112 149,39	1997
Öffentliche Lagerhaltung	ES	3150	Ausgaben — kostenlose Abgabe landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Russische Föderation	- 19 050,00	0,00	- 19 050,00	1999
	<b>ES Gesamt</b>			<b>- 23 562 499,24</b>	<b>0,00</b>	<b>- 23 562 499,24</b>	
Agrarumweltmaßnahmen	FR	5011	Mängel bei der Anwendung des VKS im Département Cantal	- 8 481,40	0,00	- 8 481,40	1997-1998
Tierprämien	FR	Verschiedenes	Rinderprämien — Unzulängliche Kontrolle	- 748 018,29	0,00	- 748 018,29	1999
Tierprämien	FR	2124	Unzulängliches Kontrollsystem	- 269 277,90	0,00	- 269 277,90	1998-1999
Tierprämien	FR	2128	Unzulängliches Kontrollsystem	- 185 111,13	0,00	- 185 111,13	1998-1999
Tierprämien	FR	2190	Nicht fristgerechte und nicht förderfähige Zahlungen	- 34 244,77	- 34 244,77	0,00	1998-1999
Ackerkulturen	FR	Verschiedenes	Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung der Kleinerzeugerregelung	- 3 986 279,73	0,00	- 3 986 279,73	1998-1999
Ackerkulturen	FR	1040	Verwendung eines falschen Ertrags für die Beihilferechnung	- 563 151,22	0,00	- 563 151,22	1998
Ackerkulturen	FR	1040	Verwendung eines falschen Ertrags für die Beihilferechnung	- 655 695,27	0,00	- 655 695,27	1999
Tierprämien	FR	Verschiedenes	Entdeckte aber nicht vollständig überprüfte Unregelmäßigkeiten	- 4 154 270,73	0,00	- 4 154 270,73	1998
Tierprämien	FR	Verschiedenes	Entdeckte aber nicht vollständig überprüfte Unregelmäßigkeiten	- 1 601 287,50	0,00	- 1 601 287,50	1999
Agrarumweltmaßnahmen	FR	5011	Entdeckte aber nicht vollständig überprüfte Unregelmäßigkeiten	- 297 798,78	0,00	- 297 798,78	1998

Sektor	Mitgliedstaat	Posten	Grund	Von der Finanzierung auszuschließende Ausgaben (in Euro)	Bereits vorgenommene Abzüge (in Euro)	Finanzielle Auswirkungen dieser Entscheidungen (in Euro)	HHJ
Agrarumweltmaßnahmen	FR	5011	Entdeckte aber nicht vollständig überprüfte Unregelmäßigkeiten	- 97 148,32	0,00	- 97 148,32	1999
Finanzaudit	FR	Verschiedenes	Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	- 3 060 663,12	- 3 368 635,43	307 972,31	1999
Finanzaudit	FR	3201-001	Wiederanpflanzung von Zuckerrohr	- 180 213,41	0,00	- 180 213,41	1999
	<b>FR Gesamt</b>			<b>- 15 841 641,58</b>	<b>- 3 402 880,20</b>	<b>- 12 438 761,38</b>	
Tierprämien	GB	2190	Nicht fristgerechte und nicht förderfähige Zahlungen	- 555 218,46	- 555 218,46	0,00	1998-1999
Tierprämien	GB	2190	Nicht fristgerechte und nicht förderfähige Zahlungen	- 120 117,56	- 120 117,56	0,00	1998-1999
Öle und Fette	GB	1400	Rechtssache C-148/99 — Flachs und Hanf Vereinigtes Königreich	14 403 967,87	0,00	14 403 967,87	1996-1997
	<b>GB Gesamt</b>			<b>13 728 631,86</b>	<b>- 675 336,02</b>	<b>14 403 967,87</b>	
Tierprämien	GR	2220	Unzulängliches Kontrollsystem	- 27 647 932,50	- 13 799 763,06	- 13 848 169,45	1996-1999
Tierprämien	GR	2221	Unzulängliches Kontrollsystem	- 7 169 185,62	- 4 659 000,24	- 2 510 185,38	1996-1999
Öle und Fette	GR	1210	Mängel des Kontrollsystems	- 50 795 410,04	- 25 048 194,99	- 25 747 215,06	1997-1998
Öle und Fette	GR	1410	Unzulängliche Vor-Ort-Kontrollen — ZVE 1996 und 1997	- 12 217 929,71	- 10 809 588,44	- 1 408 341,27	1996-1997
Obst und Gemüse	GR	1513	Beihilfe für die Erzeugung von getrockneten Weintrauben	- 9 229 167,92	0,00	- 9 229 167,92	1997-1999
Finanzaudit	GR	Verschiedenes	Einhaltung der Zulassungskriterien	0,00	- 11 085 847,46	11 085 847,46	1999
	<b>GR Gesamt</b>			<b>- 107 059 625,80</b>	<b>- 65 402 394,18</b>	<b>- 41 657 231,62</b>	

Sektor	Mitgliedstaat	Posten	Grund	Von der Finanzierung auszuschließende Ausgaben (in Euro)	Bereits vorgenommene Abzüge (in Euro)	Finanzielle Auswirkungen dieser Entscheidungen (in Euro)	HHJ
Tierprämien	IE	2190	Nicht fristgerechte und nicht förderfähige Zahlungen	- 58 064,73	- 58 064,73	0,00	1998-1999
Tierprämien	IE	2190	Nicht fristgerechte und nicht förderfähige Zahlungen	- 13 711,03	- 13 711,03	0,00	1998-1999
	<b>IE Gesamt</b>			<b>- 71 775,76</b>	<b>- 71 775,76</b>	<b>0,00</b>	
Finanzaudit	IT	Verschiedenes	Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	- 4 497 242,76	- 4 497 242,76	0,00	1999
	<b>IT Gesamt</b>			<b>- 4 497 242,76</b>	<b>- 4 497 242,76</b>	<b>0,00</b>	
Öffentliche Lagerhaltung	PT	2011	Technische Kosten — Rindfleisch	- 24 138,28	0,00	- 24 138,28	1999
Öffentliche Lagerhaltung	PT	2012	Finanzierungskosten — Rindfleisch	- 11 165,21	0,00	- 11 165,21	1999
Öffentliche Lagerhaltung	PT	2013	Sonstige Kosten — Rindfleisch	- 392 722,59	0,00	- 392 722,59	1999
	<b>PT Gesamt</b>			<b>- 428 026,09</b>	<b>0,00</b>	<b>- 428 026,09</b>	
	<b>Insgesamt</b>			<b>- 142 910 086,47</b>	<b>- 74 077 702,79</b>	<b>- 68 832 383,68</b>	